

Hierzu ist generell festzustellen: Fügt dieser in speziellen Rechtsvorschriften näher bezeichnete Personenkreis in Ausübung staatlicher Befugnisse einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum einen Schaden zu, ist der Betrieb gemäß § 1 Abs. 1 StHG zum Schadensersatz verpflichtet. VEB, Kombinate, WB, die mit der Wahrnehmung staatlicher Leitungstätigkeit betraut sind, gelten in diesen Fällen als staatliche Einrichtungen im Sinne des StHG.

Die Schadensverursachung in Ausübung staatlicher Tätigkeit

Das StHG verweist ausdrücklich darauf, daß der Schaden *in Ausübung staatlicher Tätigkeit* zugefügt worden sein muß. Darunter ist die von Mitarbeitern oder Beauftragten staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen ausgeübte staatliche Tätigkeit zu verstehen, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur unter dem Aspekt ihrer juristischen Eigenschaft als vollziehend-verfügende Tätigkeit bezeichnet wird. (Im einzelnen ist diese Tätigkeit in Kap. 1 näher charakterisiert.)

Danach ist die Staatshaftung/nicht/gebühren/enn staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen in Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit als Subjekte von Wirtschafts-, Zivil- oder arbeitsrechtlichen Verhältnissen handeln.

Fügt demzufolge ein Mitarbeiter eines Staatsorgans durch Verletzung eines Wirtschafts-, zivil- oder arbeitsrechtlichen Vertrages einem Bürger oder Betrieb einen Schaden zu, regelt sich die materielle Verantwortlichkeit nicht nach dem StHG, sondern nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes, des ZGB oder AGB. Soweit der verursachte Schaden eine außervertragliche Verantwortlichkeit im Sinne des ZGB begründet, erfolgt die Wiedergutmachung des Schadens gemäß §§ 330 ff. ZGB.

Stürzt z. B. ein Bürger über den ungenügend befestigten Läufer auf dem Flur oder der Treppe des Rathauses oder des Universitätsgebäudes, so haftet der Rat der Stadt als Rechtsträger des Grundstückes bzw. der Rechtsträger des Universitätsgeländes nach den Bestimmungen des ZGB. Das ist z. B. auch dann der Fall, wenn der Gehweg vor dem Gebäude des Rates der Stadt bei Schneeeindfrierglätte nicht gestreut worden ist, wenn also der Rat als Rechtsträger des Grundstückes seine Anliegerpflichten nicht erfüllte, so daß ein Bürger infolge eines Sturzes geschädigt wurde.

Ein Schaden kann in Ausübung staatlicher Tätigkeit durch ein od&r Untertassen verursacht werden.

aktives Handeln

Isas aktive Handeln kann sich in staatlichen Einzelentscheidungen, wie Forderungen, Verfügungen oder Auflagen — Willenserklärungen —, ausdrücken. Es kann sich aber auch in Rechtshandlungen darstellen.

■ I >

Eine staatliche Einzelentscheidung liegt vor, wenn die Abteilung Wohnungspolitik/Wohnraumlentung dem Bürger A. eine Wohnung zuweist, die bereits zuvor dem Bürger B. zugewiesen worden war. Materielle Aufwendungen, die A. im Vertrauen auf die Wohnungszuweisung hatte, sind ihm zu ersetzen, wenn die Wohnungszuweisung aufgehoben werden muß, weil B. die Wohnung bereits bezogen hat. In diesem Fall ist die Wohnungszuweisung an A. ursächlich für den eingetretenen Schaden.

Schadensverursachung durch eine Rechtshandlung liegt auch vor, wenn Mitarbeiter oder Beauftragte des Rates der Stadt in Ausübung ihrer Befugnisse Wohnraum, Grundstücke oder Räume eines Bürgers betreten und ihm im Verlauf ihrer Tätigkeit einen Schaden zufügen, indem sie z. B. durch Unachtsamkeit Einrichtungsgegenstände oder anderes persönliches Eigentum beschädigen.